

## Fragen und Antworten zu staatlichen Beihilfavorschriften, die auf Community-led Local Development (CLLD)-Projekte Anwendung finden

### **1. Gibt es Änderungen bei den Vorschriften über staatliche Beihilfen, die für den Fischereisektor im Zeitraum 2014-2020 gelten?**

Verschiedene fischereibezogene staatliche Beihilfeinstrumente sind abgelaufen und werden überarbeitet (*De-minimis*- und Gruppenfreistellungsverordnung), um die Prioritäten der neuen GFP zu berücksichtigen. Die grundlegenden Interaktionsregeln zwischen dem Finanzrahmen (EMFF) und den staatlichen Beihilferegelungen haben jedoch unverändert Geltung.

Wesentliche Punkte:

- Der Fischerei- und Aquakultursektor unterliegt Wettbewerbsregeln (die staatliche Subventionen miteinschließen), jedoch, wie in Art. 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargelegt, **lediglich, insoweit dies von den Gesetzgebern bestimmt wird**. Art. 42 AEUV bezieht sich auf die Produktion und den Handel landwirtschaftlicher Erzeugnisse (darunter auch die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen).
- Nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 EMFF gelten staatliche Beihilferegelungen nicht für Zahlungen, die gemäß EMFF-Vorschriften von Mitgliedstaaten geleistet werden und unter Art. 42 AEUV fallen. Im EFF war bereits eine ähnliche Vorschrift enthalten. Demgemäß **kommen Vorschriften zu staatlichen Beihilfen nicht zur Anwendung, wenn eine CLLD-Aktivität im Rahmen des EMFF-Rahmens finanziert wird und „fischereibezogen“ ist (d. h. Art. 42 AEUV)**. Dagegen finden Vorschriften über staatliche Subventionen auf „nicht fischereibezogene“ Aktivitäten Anwendung.

Wie bereits vorstehend erwähnt, **ist diese Vorschrift nicht neu**.

Bei durch den EMFF kofinanzierten CLLD-Projekten ist es folglich erforderlich, von Fall zu Fall zu ermitteln, ob es sich um „fischereibezogene“ Projekte handelt oder ob staatliche Beihilfavorschriften anzuwenden sind.

### **2. Welche Art von Vorhaben, die im Rahmen des EMFF finanziert werden, sollten als „fischereibezogen“ erachtet und somit von der Anwendung der staatlichen Beihilfavorschriften ausgeschlossen werden?**

Wie bereits vorstehend erwähnt, fällt dies unter Art. 42 AEUV. Vorhaben, die als „fischereibezogen“ zu erachten sind, **betreffen die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**.

Die meisten im Rahmen des EMFF kofinanzierten Vorhaben sind auf die Fischerei bezogen, mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Ziel die Unterstützung der Umsetzung der IMP (Unionspriorität (UP) 6) ist, sowie einiger CLLD-Projekte (UP 4).

Da Projekte, die im Rahmen der UP 4 des EMFF (CLLD) finanziert werden, nicht unbedingt fischereibezogen sind, müssen diese von Fall zu Fall untersucht und ihr tatsächlicher Bezug zur Fischerei ermittelt werden.

Beispiel: Eine Fischerfamilie besitzt ein altes Haus, das sie in ein Tageszentrum für pflegebedürftige ältere Menschen in ihrer Gemeinde umwandeln will. Die Initiative würde in der Rechtsform einer Genossenschaft durchgeführt. Bei dieser Aktivität handelt es sich eindeutig um kein „fischereibezogenes“ Vorhaben, da kein Zusammenhang zur Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten besteht.

Projekte, die sich nicht auf den Fischereisektor beziehen, werden nicht von den geltenden Vorschriften über staatliche Subventionen gemäß Art. 8 Abs. 2 EMFF freigestellt. Folglich finden auf diese Projekte **allgemeine** (und nicht etwa auf den Fischereisektor ausgerichtete) **Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung**.

Die Tatsache, dass staatliche Beihilferegeln für das Vorhaben gelten, bedeutet nicht, dass diesbezüglich eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommission besteht. Sofern sich der betreffende Betrag auf weniger als 200 000 EUR pro Empfänger über einen Zeitraum von drei Jahren beläuft, kann die Allgemeine *De-minimis*-Verordnung auf das Projekt Anwendung finden. Übersteigt der Betrag die Summe von 200 000 EUR pro Empfänger über einen dreijährigen Zeitraum, muss die Verwaltungsbehörde prüfen, ob das Projekt unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen könnte. In diesem Fall muss die Kommission über das Projekt in Kenntnis gesetzt werden, jedoch besteht keine Anzeigepflicht. Erfüllt das Vorhaben die Förderkriterien der Allgemeinen *De-minimis*- und der Gruppenfreistellungsverordnung nicht, besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommission (die Projektumsetzung kann folglich nicht vor der Entscheidung der Kommission erfolgen).

Unter nachfolgendem Punkt 5 und der Übersichtstabelle am Ende dieses Dokuments werden die verschiedenen möglichen Verfahren in Kurzfassung dargestellt.

**3. Die fischereibezogene Gruppenfreistellungsverordnung (GFV) enthält keine Artikel speziell für CLLD. Unter welchen Umständen würden diese Vorhaben als von der Anzeigepflicht für staatliche Subventionen ausgeschlossen erachtet?**

Siehe Fragen 1 und 2.

Die fischereibezogene Gruppenfreistellungsverordnung (GFV) ist ein staatliches Beihilfeinstrument. Es findet nur auf Maßnahmen Anwendung, die die Kriterien für staatliche Beihilfen erfüllen. Das Hauptziel der auf die Fischerei bezogenen GFV besteht darin, staatliche **Maßnahmen** von der Anzeigepflicht zu befreien, die **außerhalb des EMFF-Rahmens** (ausschließlich auf Grundlage nationaler Förderfonds) finanziert werden, die jedoch nach dem EMFF förderfähig gewesen wären.

Sofern eine im Rahmen des EMFF finanzierte CLLD-Aktivität „fischereibezogen“ ist, kommen die staatlichen Beihilferegeln gemäß Art. 8 Abs. 2 EMFF nicht zur Anwendung.

Handelt es sich bei einer im Rahmen des EMFF finanzierten CLLD-Aktivität um kein „fischereibezogenes“ Vorhaben, so gelten die diesbezüglich allgemeinen staatlichen Beihilfevorschriften und nicht etwa die Vorschriften über fischereibezogene staatliche Subventionen wie die auf den Fischsektor bezogene GFV.

**4. Fällt ein fischereibezogenes Vorhaben nicht unter die GFV für den Fischereisektor, können möglicherweise Freistellungen durch die AGFVO oder De-minimis-Verordnung Anwendung finden. Wenn ja, unter welchen Umständen?**

Wie vorstehend erläutert, kommen die staatlichen Beihilferegeln gemäß Art. 8 Abs. 2 EMFF **nicht zur Anwendung**, wenn eine im Rahmen des EMFF finanzierte CLLD-Aktivität „fischereibezogen“ ist.

**5. Was müssen die FLAG und die Verwaltungsbehörde tun, sobald davon ausgegangen wird, dass eine Aktivität den staatlichen Beihilferegeln unterliegt?**

**Dies würde auf „nicht fischereibezogene“ CLLD-Projekte zutreffen, die im Rahmen des EMFF finanziert werden und daher unter die allgemeinen staatlichen Beihilfavorschriften fallen.**

Ein Vorhaben, für das staatliche Beihilfavorschriften gelten, muss nicht unbedingt der Kommission angezeigt werden.

**Schritt 1**

Sofern sich der betreffende Betrag auf weniger als 200 000 EUR pro Empfänger über einen Zeitraum von drei Jahren beläuft, kann die Allgemeine *De-minimis*-Verordnung auf das Projekt Anwendung finden.

**Schritt 2**

Beläuft sich der Betrag auf eine höhere Summe, muss geprüft werden, ob das Projekt unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen könnte. In diesem Fall muss die Kommission von dem Projekt in Kenntnis gesetzt werden, es besteht jedoch keine Anzeigepflicht.

**Schritt 3**

Erfüllt das Vorhaben nicht die Kriterien der Allgemeinen *De-minimis*- und der Gruppenfreistellungsverordnung, besteht gegenüber der Kommission eine Anzeigepflicht (die Umsetzung des Projekts kann in diesem Fall nicht vor der Entscheidung der Kommission erfolgen).

**Hinweis: Bei Anwendung staatlicher Beihilferegeln und insbesondere im Fall der Schritte 2 und 3 müssen die Verwaltungsbehörden mit der einzelstaatlichen Behörde, die für die staatlichen Beihilferegeln zuständig ist, in Kontakt stehen.**

**6. Gemäß UP 4 werden Einzelprojekte von Fisheries Local Action Groups (FLAG) im Einklang mit der lokalen Entwicklungsstrategie ausgewählt. FLAG können Projekte fördern, die nicht fischereibezogen sind und nicht die Bedingungen für die Allgemeine De-Minimis- und Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.**

**a) Müssen die MA für jedes dieser Projekte die Anzeigeverfahren gegenüber der Kommission einleiten?**

Ja. Diese Projekte sind der Kommission anzuzeigen und können nicht vor einer Entscheidung der Kommission umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um (nicht fischereibezogene) Projekte, bei denen der Betrag der öffentlichen Mittel über der Obergrenze liegt, die in der Allgemeinen *De-minimis*-Verordnung vorgesehen ist (200 000 EUR pro Empfänger über einen dreijährigen Zeitraum).

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass sofern Projekte durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckt sind, diese von der Anzeigepflicht befreit sind.

**b) Können diese Projekte unter einer bestimmten Beihilferegelung zusammengefasst werden, sodass der Europäischen Kommission nur diese Regelung angezeigt werden muss?**

Ja, es können spezifische Regelungen angezeigt werden. Gemäß staatlichen Beihilfavorschriften bezeichnet eine „Beihilferegelung“ folgende Vorgänge: i) Vorgänge, auf deren Grundlage Einzelbeihilfen ohne weitere erforderliche Umsetzungsmaßnahmen für Unternehmungen gewährt werden können, die im Rahmen der jeweiligen Vorgänge allgemein und abstrakt definiert werden; ii) Vorgänge, auf deren Grundlage eine nicht mit einem bestimmten Projekt verbundene Beihilfe für eine oder mehrere Unternehmungen über einen unbefristeten Zeitraum und/oder einen unbegrenzten Betrag gewährt werden kann.

Die einzelstaatlichen Behörden stellen sicher, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

**c) Kann eine solche Regelung eine bestimmte Projektart, die von einer FLAG oder von mehreren FLAG finanziert wird, abdecken?**

Ja, sofern die Bedingungen der vorstehenden Definition erfüllt werden.

## Übersicht:

| Art der Vorhaben  | Anwendung staatlicher Beihilfenvorschriften  |
|---|--|
| <p><u>Szenario 1</u></p> <p>CLLD-Projekt Finanzierung im EMFF-Rahmen<sup>1</sup></p> <p><b>Fischereibezogen</b></p> | <p>Art. 8 Abs. 2 EMFF</p> <p><b>Staatliche Beihilfenvorschriften kommen <u>NICHT</u> zur Anwendung (Ausnahme nach Art. 8 Abs. 2 EMFF).</b></p>   |
| <p><u>Szenario 2</u></p> <p>CLLD-Projekt Finanzierung im EMFF-Rahmen</p> <p><b>Nicht fischereibezogen</b></p>       | <p>Vorschriften für <b>ALLGEMEINE staatliche Beihilfen <u>FINDEN</u> Anwendung.</b></p> <p><b>Schritt 1:</b> Kann die Allgemeine <i>De-minimis</i>-Verordnung auf das Vorhaben Anwendung finden?</p> <p><b>Ja:</b> Eine weitere Bewertung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Nein: Schritt 2</b></p> <p><b>Schritt 2:</b> Kann für das Vorhaben die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Anspruch genommen werden?</p> <p><b>Ja:</b> Die Kommission muss <b>in Kenntnis gesetzt</b> werden (keine Anzeigepflicht) und zwar innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Maßnahme. Diesbezüglich sollte Verbindung mit der einzelstaatlichen Behörde aufgenommen werden, die für die staatlichen Beihilfenvorschriften zuständig ist und darüber Kenntnis besitzt, wie die Kommission zu informieren ist (über das Informationsformular im Anhang der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung). Das Vorhaben kann in der Zwischenzeit umgesetzt werden.</p> <p><b>Nein: Schritt 3</b></p> <p><b>Schritt 3:</b> Das Vorhaben ist der Kommission <b>anzuzeigen</b> und <b>kann nicht</b> vor der Entscheidung der Kommission <b>umgesetzt</b> werden. Diesbezüglich sollte Verbindung zur einzelstaatlichen Behörde aufgenommen werden, die für die staatlichen Beihilfenvorschriften zuständig ist.</p> |

<sup>1</sup>Bitte beachten Sie, dass die spezifischen Vorschriften über staatliche Beihilfen (s. Punkt A der nachfolgenden Referenzen) **für fischereibezogene Vorhaben** gelten, die **außerhalb des EMFF-Rahmens** (ausschließlich auf Grundlage nationaler Förderfonds) **finanziert** werden.

|                          |
|--------------------------|
| <b><u>Referenzen</u></b> |
|--------------------------|

**A) Fischereibezogene staatliche Beihilfeinstrumente** (für fischereibezogene staatliche Beihilfen **außerhalb** des EMFF-Rahmens):

[http://ec.europa.eu/fisheries/state\\_aid/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/fisheries/state_aid/index_de.htm):

- Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor: [Verordnung \(EU\) Nr. 1388/2014 der Kommission, Abl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37-63](#)

- *De-minimis* Verordnung: [Verordnung \(EU\) Nr. 717/2014 der Kommission, Abl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45–54](#)

- [Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor](#)

**B) Für allgemeine staatliche Beihilfeinstrumente**

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/block.html#gber](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.html#gber)